
Nr. 5

Bad Kissingen, 08.03.2024

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
 - Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2024
 - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Oberleichtersbach für die Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Zeughausstraße – Fl.Nr. 157“ der Gemarkung Modlos
- **Stadt Münnerstadt**

Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneueordnung Strahlungen 5, Gemeinde Strahlungen, Landkreis Rhön-Grabfeld; Gz. LD-A4- TG 7522
- **Stadt Hammelburg**

Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Reuchelheim-Müdesheim, Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart; Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG -) Bekanntmachung und Ladung
- **Stadt Bad Kissingen**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Bad Kissingen vom 29. Februar 2024

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Sparkasse Bad Kissingen**

Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

55

Übungen der Bundeswehr finden am

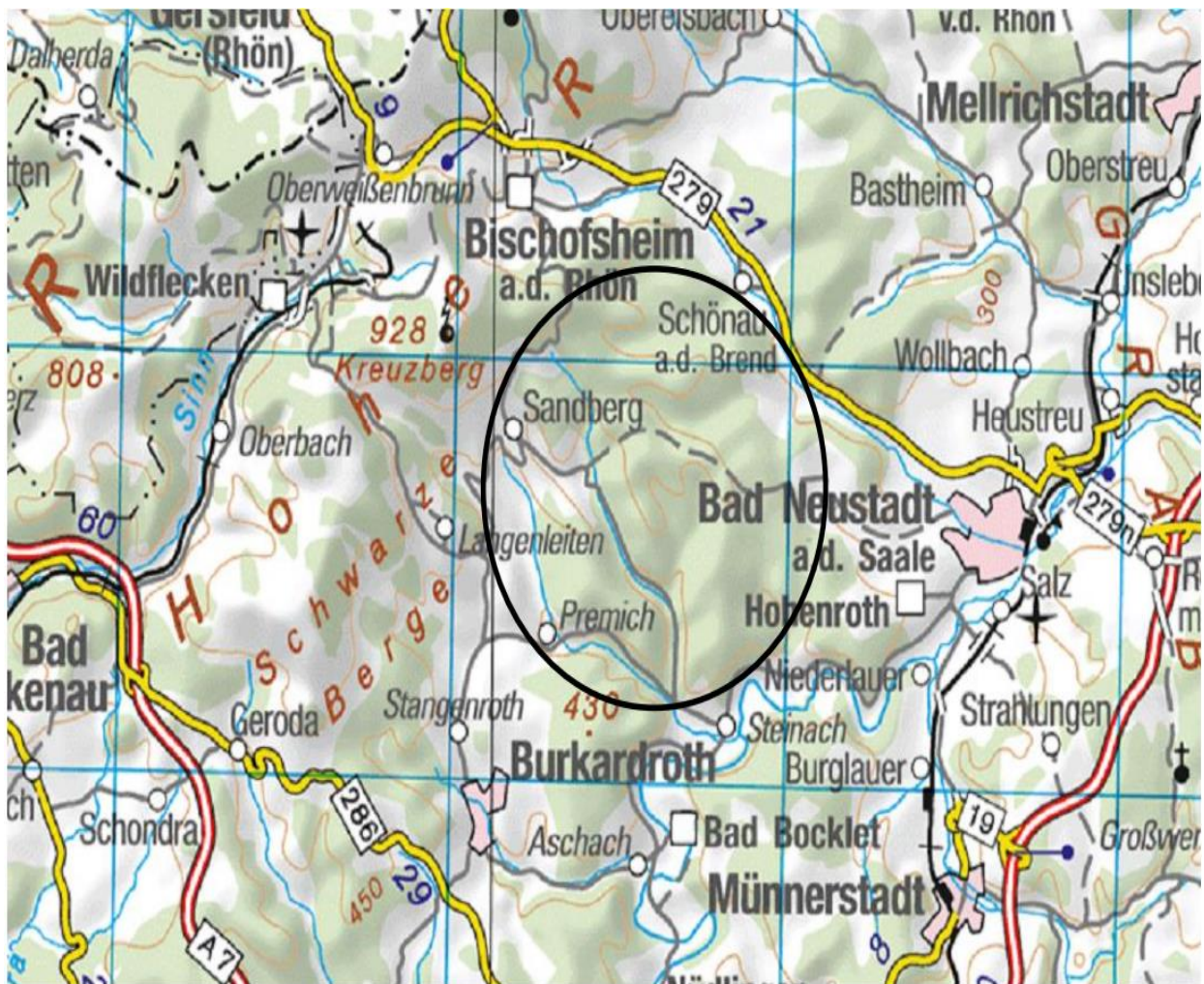
- a) 18.03.2024
- b) 20. – 21.03.2024
- c) 03. – 24.04.2024
- d) 09.04. – 02.05.2024

unter der Bezeichnung

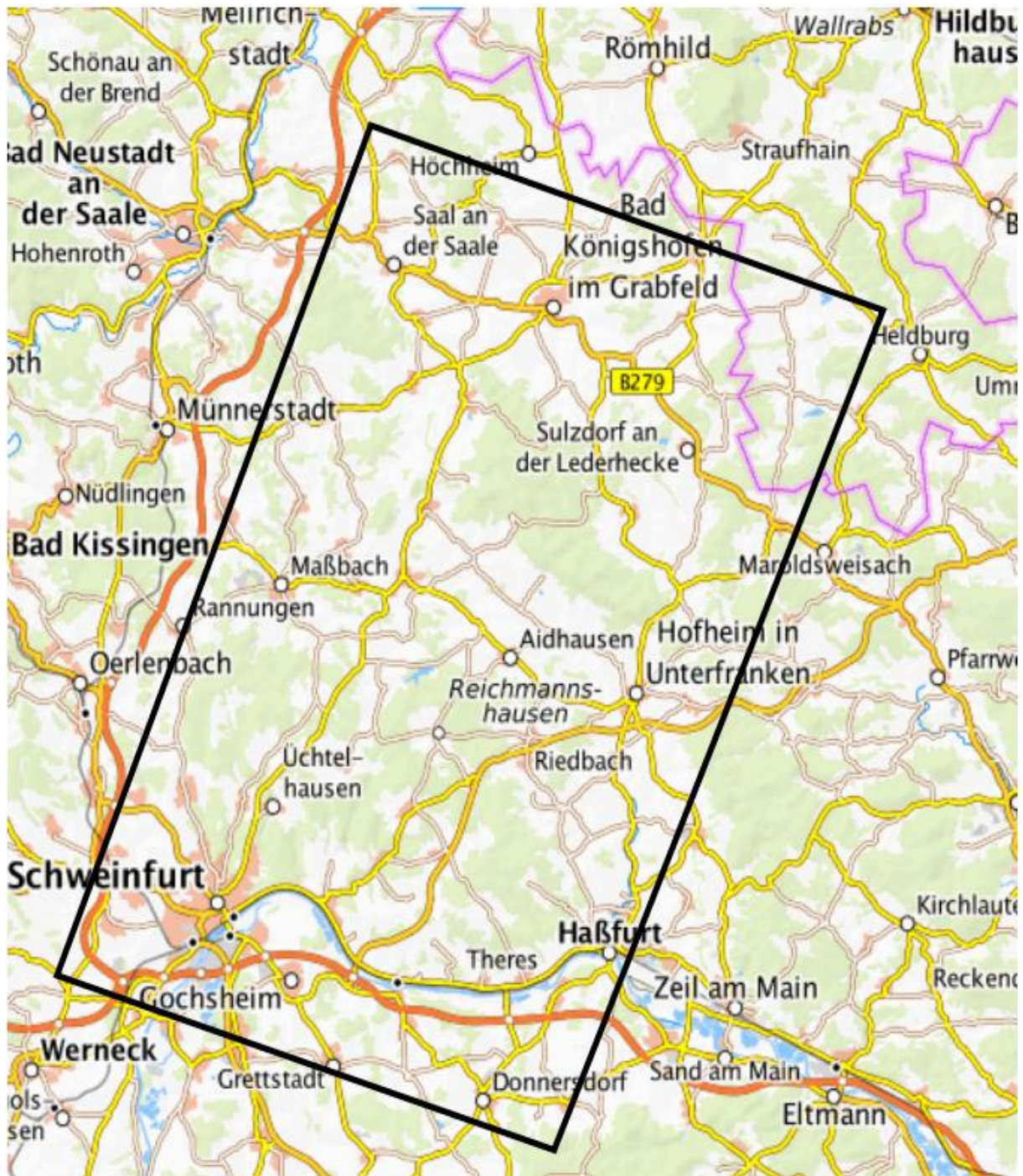
- a) Orientierungsmarsch Tag „Steinacher Forst“, Marschübung
- b) Orientierungsmarsch Nacht „Steinacher Forst“, Marschübung
- c) Geländebegehung
- d) Marsch auf KFZ mit anschließender Beobachtungsübung

im Übungsraum

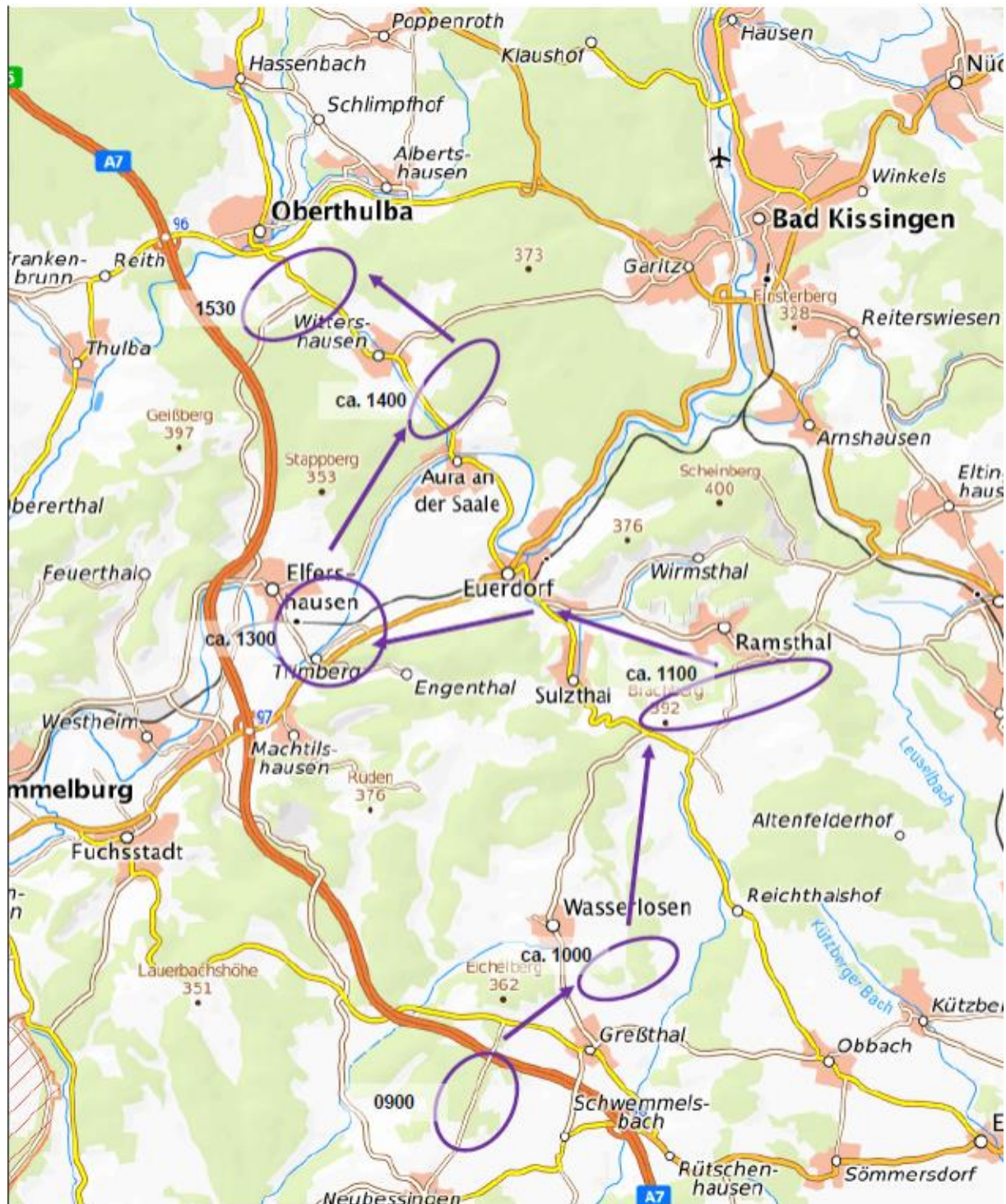
- a/b) Landkreise Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen



c) Landkreise Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen, Schweinfurt



d) Landkreise Bad Kissingen, Schweinfurt



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

56

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2024

I.

Nachstehend wird die von der Gemeinschaftsversammlung am 18.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung für 2024, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen liegt vom Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnastr. 14 a, Zimmer 21 oder 22, in 97769 Bad Brückenau während der allgemeinen Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

II.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit

1.397.100,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit

71.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.166.600,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Die Aufteilung der Verwaltungsumlage erfolgt aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf 208,96 Euro je Einwohner (5.583 Gesamteinwohner VGem) festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **232.000,00 Euro** festgesetzt (Höchstens 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Brückenau, 25.01.2024
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
gez.
Dieter Muth, Gemeinschaftsvorsitzender

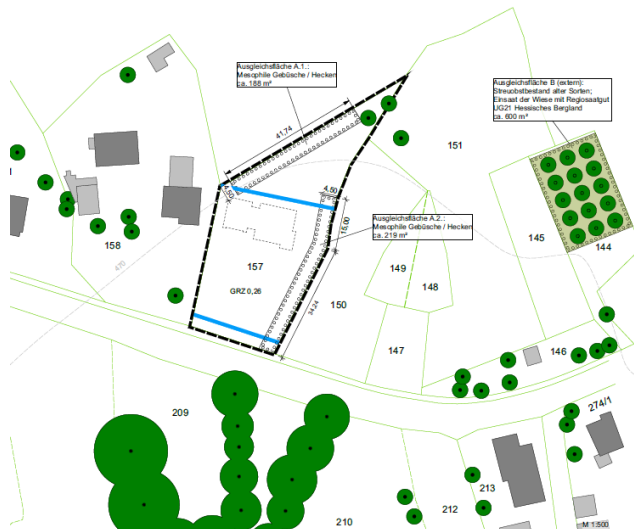
57

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
der Gemeinde Oberleichtersbach
für die Einbeziehungssatzung
im Bereich der Straße „Zeughausstraße – Fl.Nr. 157“
der Gemarkung Modlos**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Zeughausstraße – Fl.Nr. 157“ der Gemarkung Modlos beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Zeughausstraße – Fl.Nr. 157“ der Gemarkung Modlos, kann folgenden Lageplänen entnommen werden (hervorgehobene Flächen):



Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs auf dem Grundstück Fl.Nr. 157, Gemarkung Modlos, der Einbeziehungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich der aufzustellenden Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Zeughausstraße – Fl.Nr. 157“ der Gemarkung Modlos kann in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustraße 14 a, 97769 Bad Brückenau während den Zeiten unter II. bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Oberleichtersbach unter dem Link

<https://www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-oberleichtersbach/bauleitplanung/index.html>

(oder www.vgem-bad-brueckenau.de – Rubrik – „Oberleichtersbach“ Unterordner „Bauleitplanung“) eingesehen werden.

Verfahrensart: Die Einbeziehungssatzung wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung: Die Gemeinde Oberleichtersbach möchte den Bauwerbern der Fl.Nr. 157 der Gemarkung Modlos die Möglichkeit zur Errichtung eines Wohnhauses schaffen.

In Teilbereichen des Grundstückes Fl.Nr. 157, Gemarkung Modlos und auf dem Grundstück Fl.Nr. 144, Gemarkung Modlos, wird die erforderliche Ausgleichsfläche geplant.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.02.2024 den Entwurf Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Zeughausstraße – Fl.Nr. 157“ der Gemarkung Modlos anerkannt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung im Bereich der Straße „Zeughausstraße – Fl.Nr. 157“ der Gemarkung Modlos liegt mit Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustraße 14 a, 97769 Bad Brückenau, Zimmer 11, in der Zeit

vom 11.03.2024 bis 12.04.2024

öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

(um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten)

Weiterhin können der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Oberleichtersbach unter dem Link:

<https://www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-oberleichtersbach/bauleitplanung/index.html>

(oder www.vgem-bad-brückenau.de – Rubrik - „Oberleichtersbach“ Unterordner „Bauleitplanung“) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei einer Beschlussfassung für die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Oberleichtersbach veröffentlicht ist.

Oberleichtersbach, 05.03.2024

Gemeinde Oberleichtersbach

gez.

Dieter Muth, Erster Bürgermeister

Stadt Münnerstadt

58

**Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurneuordnung Strahlungen 5,
Gemeinde Strahlungen, Landkreis Rhön-Grabfeld
Gz. LD-A4- TG 7522
Bekanntmachung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2024 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

- 1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

- 1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2 Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
- 1.3 Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4 Bestellung des Pflanzenmeisters
- 1.5 Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
- 1.6 Sitzungen des Vorstands
- 1.7 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- 1.8 Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)
- 2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**
 - 2.1 Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken -VLE-
 - 2.2 Darlehensaufnahme
 - 2.3 Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
 - 2.4 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)
 - 2.5 Bestellung der Kassenprüfer
- 3. Datenschutz**
- 4. Sonstiges**
 - 4.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
 - 4.2 Schutz der neu gebauten Wege
 - 4.3 Schutz vor Bodendenkmälern
 - 4.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände
 - 4.5 Landzwischenenerwerb
 - 4.6 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
 - 4.7 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
 - 4.8 Bekanntmachungen
 - 4.9 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Unterfranken -VLE- liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

**vom 2. April 2024 mit 2. Mai 2024
im Rathaus der Gemeinde Strahlungen**

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlichen Beauftragten Herrn Gerald Beck eingesehen werden.

Würzburg, 19.02.2024
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez.
Michael Manger, Bauoberrat

Münnerstadt, 27.02.2024
Stadt Münnerstadt
gez.
Michael Kastl, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Hammelburg
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Dorferneuerung Reuchelheim-Müdesheim,
Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart
Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -,
Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1
des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Reuchelheim-Müdesheim gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Donnerstag, 02.05.2024, um 19:00 Uhr,
Ort: RSV Sportheim Müdesheim, Radegundisstr. 28, 97450 Arnstein.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Reuchelheim
je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Müdesheim
je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Ortschaft Marbach

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls

eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 29.02.2024
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez.
Sonja Ludwig

Hammelburg, 29.02.2024
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

60

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Bad Kissingen vom 29. Februar 2024

Beschluss des Stadtrates: 28. Februar 2024

Bekanntmachung: 08. März 2024
(KGAMBl. Nr. 5)

Aufgrund von § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1447), erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Änderungsverordnung:

§ 1

§ 2 Besondere verkaufsoffene Tage erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 1 Nr. 2 dürfen im Jahr 2024 aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes alle Verkaufsstellen im Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Kissingen am Sonntag, 09. Juni 2024 geöffnet werden.

Der anlässlich des Stadtmarktes vorgesehene verkaufsoffene Sonntag am Sonntag vor dem Pfingstwochenende entfällt.

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, 29.02.2024
Stadt Bad Kissingen
gez.
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Sparkasse Bad Kissingen

61

Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch

Zum Zwecke der Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch wurde in der Schalterhalle der Sparkasse Bad Kissingen eine Veröffentlichung ausgehängt, über die wir hiermit informieren.

Bad Kissingen, 26.02.2024

Der Vorstand der Sparkasse Bad Kissingen

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen